

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für die Beschaffung von Gütern (AGB-G)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Verkäufer als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Käuferin schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Verkäufer reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

3 Vergütung

- 3.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer, Zölle). Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 3.3 Der Verkäufer ist nach Annahme der Güter durch die Käuferin zur Rechnungsstellung berechtigt. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

4 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Die Käuferin bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Käuferin über.

5 Wahrung der Vertraulichkeit

- 5.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 5.2 Will der Verkäufer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

6 Verzug

- 6.1 Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 6.2 Die Käuferin kann dem Verkäufer eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.
- 6.3 **Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.**

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 7.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen EU-Normen entsprechen.

7.3 Die Käuferin prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als genehmigt.

7.4 Liegt ein Mangel vor, hat die Käuferin die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mangelfreie Ware zu erlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

7.5 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter. Festgestellte Mängel rügt die Käuferin sofort schriftlich.

8 Dokumentation

- 8.1 Der Verkäufer übergibt zusammen mit den Gütern die dazugehörige Dokumentation in elektronischer und in Papierform.
- 8.2 Die Käuferin darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten der Käuferin notwendig ist.

9 Informationspflicht bei sicherheitsrelevanten Risiken

Der Verkäufer hat der Käuferin insbesondere ihr zur Kenntnis gekommene Mängel an sicherheitsrelevanten Teilen der Werkleistung oder andere sicherheitsrelevante Unregelmässigkeiten oder Vorfälle (bspw. IT-Security Vorfälle wie Datenabflüsse infolge Hackerangriffe) umgehend und unaufgefordert an ecm@bls.ch zu melden. Dies gilt auch für solche Mängel, die bei Dritten aufgetreten sind, sofern es sich um gleiche oder ähnliche Bauteile handelt.

10 Importvorschriften

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Verkäufer informiert die Käuferin schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

11 Abtretung und Verpfändung

Die dem Verkäufer aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin weder abgetreten noch verpfändet werden.

12 Verfahrensgrundsätze

12.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Verkäufer, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Verkäufer, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

12.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Verkäufer verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist

12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritte zu übertragen.

12.4 Verkäufer, welche die Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 11.1 und 11.2 nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken.

12. Gewährleistung der Integrität

12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

12.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer der Käuferin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoß, mindestens CHF

3'000.-.

- 12.3 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Käuferin führt.

13. Betriebshaftpflichtversicherung

- 13.1 Der Verkäufer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden

14 Widersprüche und Teilungültigkeit

- 14.1 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 14.2 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 15.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.